

AGB

ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
VON «ÜBELHART
BRAND & MOTION DESIGN»

1 – Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen «Übelhart Brand & Motion Design» (nachfolgend «Dienstleister») und dem Auftraggeber (nachfolgend «Kunde») abgeschlossen werden.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Dienstleister stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Die vorliegenden AGB treten auch ohne ausdrückliche Auftragserteilung in Kraft, sofern der Kunde Leistungen des Dienstleister in Anspruch nimmt.
- 1.4 Die AGB des Auftraggebers und die AGB von Dritten gelten nur, wenn sie von dem Dienstleister explizit akzeptiert worden sind. In jedem Fall gehen diese AGB den AGB des Auftraggebers und denen von Dritten vor.
- 1.5 Die vorliegenden AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen den Parteien, auch für alle zukünftigen Folgegeschäfte einschliesslich solcher, die mündlich, telefonisch und elektronisch (Email) abgeschlossen werden, auch dann, wenn in den Folgegeschäften nicht mehr ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.
- 1.6 Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats beendet werden.

2 – Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme eines Angebots durch den Kunden oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Dienstleister zustande.
- 2.2 Angebote des Designers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 2.3 Die konkreten zu erbringenden Leistungen des Dienstleisters, die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung, die Fälligkeit der Vergütung sowie die Berechtigung an den Arbeitsergebnissen wird zwischen den Parteien im Rahmen der Auftragserteilung schriftlich (inklusive Email) vereinbart (nachfolgend «Auftragserteilung» genannt). Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser AGB und Bestimmungen der Auftragserteilung gehen letztere Bestimmungen vor.

3 – Leistungsumfang

- 3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag.
- 3.2 Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 3.3 Der Dienstleister ist frei in der Wahl der Mittel, um die in der Offerte oder im Vertrag umschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere ist der Dienstleister berechtigt, im Rahmen des vereinbarten Budgets zur Realisierung spezifischer Massnahmen Dritte beizuziehen.

4 – Kreation und Ablieferung

- 4.1 Der Dienstleister ist für die Erbringung der Leistungen nach Massgabe der Auftragsbestätigung sowie diesen AGB verantwortlich. Das Werk hat in allen Belangen den international üblichen Qualitätsstandards zu entsprechen.
- 4.2 Für eine reibungslose Umsetzung im Sinne des Auftraggebers erstellt der Dienstleister für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. Entwurf, Moodboards, Grob-Schnitt, Animatic, usw.) nach Absprache Zwischenpräsentationen. Die jeweils gezeigten und abgenommenen Arbeitsergebnisse sowie allenfalls beschlossene Modifikationen sind anschliessend für die Weiterbearbeitung verbindlich. Von diesen Zwischenschritten abweichende, spätere Änderungen und Modifikationen durch den Auftraggeber sind kostenpflichtig.
- 4.3 Der Dienstleister verpflichtet sich, die Weisungen und die Änderungswünsche des Kunden, welche dieser anlässlich einer Zwischenpräsentation anbringt, zu berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten. Der Dienstleister ist vom Kunden für dadurch verursachte Mehrleistungen zusätzlich zu entschädigen, sofern diese über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen.
- 4.4 Der/die vom Kunden in der Auftragsbestätigung designierte Projektverantwortliche ist berechtigt, den Auftraggeber in allen Belangen im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis zu vertreten und hat demzufolge mit Bezug auf die Produktion auch uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis.

4.5 Der Auftraggeber kann die Abnahme des Werkes nur verweigern, wenn es in qualitativer Hinsicht mangelhaft und unvollständig ist oder nicht den vereinbarten oder branchenüblichen technischen Standards entspricht oder die von den in der Auftragserteilung vereinbarten Spezifikationen nicht eingehalten worden sind und nachdem der Dienstleister eine angemessene Frist zur Nachbesserung angesetzt worden und ungenutzt abgelaufen ist. Die fehlende Abnahme hat ausschliesslich zur Folge, dass der Auftraggeber vom Vertragsverhältnis mit dem Dienstleister zurücktreten kann, Der Dienstleister aber für die bereits geleisteten Arbeiten vollumfänglich zu entschädigen hat. Sämtliche weiteren Ansprüche und Rechtsbehelfe des Auftraggebers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

5 – Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen, Materialien, Daten und Ressourcen rechtzeitig und in der vereinbarten Form bereitzustellen .
- 5.2 Für unzureichende Qualität des vom Kunden bereit gestellten Material schliesst der Dienstleister jegliche Haftung aus (z.B.: Schreibfehler in bereitgestellten Texten oder Bilder/Videos mit zu geringer Auflösung).
- 5.3 Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund unzureichender Mitwirkung des Kunden, kann der Dienstleister eine angemessene Anpassung der Lieferfristen und eine zusätzliche Vergütung verlangen (160.- CHF/ Stunde, wenn nichts anderes vereinbart).

5.4 Um einen optimalen Ablauf zu gewährleisten verpflichtet sich der Kunde Feedback gesammelt zu liefern. Gestreutes Feedback kann sich auf den vereinbarten Zeitplan auswirken und Mehrkosten verursachen (160.- CHF/ Stunde, wenn nichts anderes vereinbart wurde).

6 – Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Vergütung für die erbrachten Leistungen richtet sich nach dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Honorar. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise exklusive Mehrwertsteuer.
- 6.2 Leistet der Dienstleister dem Kunden, Dienstleistungen auf Stunden-, Tages, oder Wochenbasis, ist der Dienstleister berechtigt nach Beendigung des vereinbarten Zeitraumes oder alle 2 Wochen die geleisteten Stunden in Rechnung zu Stellen.
- 6.3 Detaillierte Angaben zu Stundensätzen stehen im Dokument «Preise» zur Verfügung.
- 6.4 Bei vereinbarten Budgetbeträgen über CHF 5'000 (exkl. MWST) ist der Dienstleister berechtigt, nach Genehmigung der Auftragsbestätigung Teilzahlungen oder monatliche Leistungsabrechnungen in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Die Rechnungsstellung für alle Dienstleistungen erfolgt mittels Einzahlungsscheines per E-Mail. Auf Anfrage des Kunden kann die Rechnung auf Versand per Post erfolgen.
- 6.6 Zahlungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig, sofern nicht anders vereinbart.

- 6.7 Bei Zahlungsverzug behält sich der Dienstleister das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu berechnen und die weiteren Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.
- 6.8 Sofern nicht anders festgehalten, werden Reisekosten und Spesen ausserhalb der Stadt Zürich nach Aufwand (Bahn 1. Klasse bzw. Auto CHF 0.85 pro km) verrechnet.
- 6.9 Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder der Verrechnung mit Gegenforderungen steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 – Zusatzaufwände & vorzeitiger Abbruch

- 7.1 Weitere Aufwände die den Rahmen der Offerte übersteigen, beispielsweise durch Änderung der Anforderungen während der Entwicklung seitens Kunden, werden mit CHF 160 pro Stunde verrechnet.
- 7.2 Bei einem vorzeitigen Abbruch des Projektes durch den Kunden werden die bis dahin geleisteten Aufwände mit ebenfalls CHF 160 pro Stunde in Rechnung gestellt.

8 – Verzögerung

- 8.1 Die Offerte fasst die Aufwände und die dabei entstehenden Kosten zusammen. Sie gibt keine Auskunft über den Zeitpunkt der Umsetzung. Wenn zum Zeitpunkt der erhaltenen Offerte beim Kunden bereits ein Zeitplan mit dem Dienstleister erstellt wurde, gilt dieser als korrekt und akzeptiert, sofern die Offerte innerhalb von 14 Tagen angenommen wird.
- 8.2 Liefertermine sind grundsätzlich als unverbindlich anzusehen. Genannte Termine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand. Der Dienstleister übernimmt keine Verantwortung für eventuell entstehende Verspätungen, insbesondere nicht, wenn diese durch Änderungen auf Kundenwunsch verursacht wurden. Der Dienstleister haftet nicht für immaterielle Schäden oder Einkommensverluste oder in Fällen von höherer Gewalt.

9 – Vertraulichkeit

- 9.1 Der Dienstleister und externe Mitarbeiter verpflichten sich, während der Dauer des Auftragsverhältnisses und auch nach dessen Beendigung über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden Stillschweigen zu bewahren. Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Kommunikation über E-Mail Dritte zu den übermittelten Daten Zugang haben könnten. Der Kunde ermächtigt den Dienstleister hiermit ausdrücklich zur E-Mail-Kommunikation und betrachtet eine solche nicht als Verletzung der Geheimhaltungspflicht. Ohne ausdrückliche anders lautende Weisung ist der Dienstleister befugt, die Tatsache einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Dienstleister und dem Kunden Dritten gegenüber zu offenbaren und den Namen bzw. das Logo des Kunden für Referenzzwecke zu verwenden.

10 – Urheberrecht & Nutzungsrechte

- 10.1 Alle Urheberrechte an den vom Dienstleister erstellten Arbeiten verbleiben beim Dienstleister. Der Kunde erhält ein einfaches Nutzungsrecht an den Arbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.
- 10.2 Urheber- und Verwendungsrechte von Dritten, die zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendet wurden, werden dem Kunden unter Vorbehalt der betreffenden Nutzungsrechte nur dann übertragen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Rechte an Entwürfen und Konzepten, die während des Vertrages entstanden sind und dem Kunden präsentiert oder übergeben worden sind und dabei nicht für den Auftrag verwendet worden sind, verbleiben uneingeschränkt beim Dienstleister und dürfen vom Kunden nicht zu eigenen Zwecken oder Zwecken Dritter verwendet werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.3 Jegliche vom Kunden zusätzlich erworbene Exklusivrechte, beinhalten dass der Dienstleister, das Recht vorbehält Eigenwerbung mit dem kreierte Erzeugnissen zu schalten (z.B. : Website, Präsentation oder SoMe o.ä.). Des Weiteren behält sich der Dienstleister vor abgeänderte Versionen zu Produzieren.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug behält sich der Dienstleister das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu berechnen und die weiteren Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.
- 10.5 Sofern nicht anders festgehalten, werden Reisekosten und Spesen ausserhalb der Stadt Zürich nach Aufwand (Bahn 1. Klasse bzw. Auto CHF 0.85 pro km) verrechnet.

- 10.6 Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder der Verrechnung mit Gegenforderungen steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11 – Haftung

- 11.1 Der Dienstleister haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 11.2 Für Mängel, die auf fehlerhafte Informationen oder Materialien des Kunden zurückzuführen sind, übernimmt der Designer keine Haftung (z.B.: Rechtschreibfehler, zu wenig hoch aufgelöste Bilder oder Fehlinformationen).
- 11.3 Die für den Auftrag benötigten Lizenzen (z.B. Musik-, Schrift-, Bilde- und Videolizenzen) werden nach bestem Wissen und Gewissen gekauft und mit dem Kunden besprochen. Der Dienstleister unterzieht die Lizenzen keiner weiteren Rechtsprüfung und lehnt jegliche Haftung ab.
- 11.4 Für Rechtschreibfehler wird jede Haftung abgelehnt. Hierfür empfiehlt sich die externe Leistung eines Lektorates.

12 – Kündigung & Abbruch

- 12.1 Der Kunde ist sich bewusst, dass der Dienstleister zur Erfüllung der Leistungen Ressourcen und Infrastruktur reserviert und bereitstellt. Demnach müssen Kurzeitige Anfragen, welche auf Tages- und Stundesätzen basieren mind. 48h im Voraus gekündigt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, wird 100% eines Tages Honorars in Rechnung gestellt.
- 12.2 Bei Verträgen, die nicht auf Stundenbasis, sondern auf einem vereinbarten Honorar unter 10'000 CHF basieren, können beide Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 12.3 Bei einer vorzeitigen Kündigung mit einer Honorar Vereinbarung über 10'000 CHF können Mehrkosten für die reservierten Ressourcen entstehen.
- 12.4 Im Falle einer Kündigung hat der Dienstleister Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen.

13 – Schlussbestimmung

- 13.1 Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Teile des Vertragsverhältnisses davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den einfachen Auftrag (Art. 394 ff. OR).
- 13.3 Für alle Streitigkeiten aus diesen AGB sowie den ihnen zugrundeliegenden Projektaufträgen oder anderen Geschäften sind unter Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel ausschliesslich die sachlich zuständigen Gerichte von Zürich zuständig.
- 13.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB (einschliesslich dieser Bestimmung) sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.